EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Plenarsitzungsdokument

16.3.2006 B6-0190/2006

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

eingereicht im Anschluss an eine Erklärung des Rates

eingereicht gemäß Artikel 103 Absatz 2 der Geschäftsordnung

von

Karl von Wogau und Giorgos Dimitrakopoulosim Namen der PPE-DE-Fraktion

Ana Maria Gomes und Jan Marinus Wiersma im Namen der PSE-Fraktion

Philippe Morillon im Namen der ALDE-Fraktion

Girts Valdis Kristovskis im Namen der UEN-Fraktion

zu den Kriterien für friedenserhaltende Maßnahmen der Union in der Demokratischen Republik Kongo

RE\607144DE.doc PE 371.618v01-00

DE DE

B6-0190/2006

Entschließung des Europäischen Parlaments zu den Kriterien für friedenserhaltende Maßnahmen der Union in der Demokratischen Republik Kongo

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den in den Schlussfolgerungen des UN-Weltgipfels 2005 festgelegten Grundsatz der "Verantwortung zu schützen",
- unter Hinweis auf die grundlegende Bedeutung der Stabilität in der Demokratischen Republik Kongo für die Stabilität in ganz Zentralafrika und in der Region der Großen Seen,
- in der Erwägung, dass die Demokratische Republik Kongo zur Zeit damit kämpft, sich von einem verheerenden Konflikt zu erholen, der mehr als vier Millionen Todesopfer gefordert hat,
- unter Hinweis auf die überaus sensible Übergangsphase der Demokratischen Republik Kongo und die schwierige Aufgabe des Aufbaus demokratischer Institutionen,
- unter Hinweis auf die Präsenz von 17.000 UN-Soldaten zur Friedenssicherung in der Demokratischen Republik Kongo mit dem Auftrag einer Stabilisierung des Landes,
- unter Hinweis auf die Mitwirkung der Union bei der Stabilisierung der Demokratischen Republik Kongo durch die beiden laufenden GASP-Missionen "EU SEC DR Congo" und "EUPOL Kinshasa",
- unter Hinweis auf die ermutigenden Ergebnisse des Verfassungsreferendums vom Dezember 2005,
- unter Hinweis auf die für Juni geplanten Wahlen in der Demokratischen Republik Kongo,
- unter Hinweis auf den Antrag der Vereinten Nationen auf Unterstützung während der Wahlen in der Demokratischen Republik Kongo,
- gestützt auf Artikel 103 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass die Europäische Union nur eine begrenzte Anzahl einsetzbarer Truppen zu ihrer Verfügung hat und dass sie sich prioritär um die Wahrung von Frieden und Stabilität auf dem Balkan und in ihrer unmittelbaren geographischen Nachbarschaft bemühen sollte;
- B. unter Berücksichtigung jedoch des Antrags der Vereinten Nationen und der Tatsache, dass die übergeordnete Zielsetzung der Europäischen Union und ihrer Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) sowie der Europäischen Sicherheitsstrategie (ESS) darin besteht, die Vereinten Nationen als Rahmen für einen wirksamen Multilateralismus zu stärken, wie dies in der Europäischen Sicherheitsstrategie festgehalten ist;

RE\607144DE.doc PE 371.618v01-00



- 1. vertritt die Auffassung, dass für eine derart komplexe und potentiell gefährliche Aufstellung von Truppen unter dem Kommando der Europäischen Union folgende Voraussetzungen erfüllt sein müssen:
- Eine derartige Operation bedarf eines ausdrücklichen und eindeutigen Mandats, das sich lediglich auf die Sicherheit der Präsidentschafts- und Parlamentswahlen im laufenden Jahr 2006 beziehen darf.
- Die Militäroperation müsste zeitlich auf die Dauer des Wahlvorgangs begrenzt sein. Es bedarf einer eindeutigen Strategie zu der Frage, wie die Mission nach Ablauf des Mandats der Operation an die Vereinten Nationen und/oder die kongolesische Polizei und die Militärstreitkräfte des Landes übergeben werden kann.
- Die Sicherheit des Landes, insbesondere in der Region Katanga und im Grenzgebiet zu Ruanda, sollte unter der Verantwortung der Vereinten Nationen bleiben; der geographische Umfang des EU-Mandats muss sich nach dem Umfang der verfügbaren Truppen, den Sicherheitserfordernissen und den operativen Anforderungen der Mission richten.
- Die Militäroperation sollte unter keinen Umständen aus Truppen aus nur einem Mitgliedstaat bestehen. Der europäische Charakter der Operation sollte durch die Beteiligung mehrerer Mitgliedstaaten zum Ausdruck kommen.
- Eine Intervention der Europäischen Union könnte nur nach einem förmlichen Antrag der kongolesischen Übergangsregierung erfolgen.
- Die Aufstellung von Truppen unter dem Kommando der Europäischen Union müsste einer doppelten Aufgabe gerecht werden: Die Abschreckung möglicher Störer und die Ermutigung der kongolesischen Bürger zur Wahrnehmung ihres Stimmrechts. Deshalb ist ein angemessener und glaubwürdiger Umfang der europäischen Operation erforderlich.
- Um diese Ziele zu erreichen, müsste der Rat ein eindeutiges Konzept dazu ausarbeiten, wie die erforderlichen Kräfte von Militär oder Polizei oder auch Gendarmerie aufgestellt werden können. Ein derartiges Konzept ist dem Europäischen Parlament bislang nicht bekannt.
- Eine zeitlich befristete Militäroperation müsste eng an die Bemühungen der internationalen Gemeinschaft für den Wiederaufbau der Demokratischen Republik Kongo nach dem Bürgerkrieg angebunden werden.
- Die internationale Gemeinschaft muss sich unmissverständlich dazu verpflichten, die langfristige Effizienz und Nachhaltigkeit der kongolesischen Militär- und Polizeikräfte verbessern.
- 2. fordert den Rat auf, vor ihm zu erscheinen und einen eindeutigen Vorschlag mit einem aussagekräftigen Mandat ausschließlich auf der Grundlage einer sorgfältig vorbereiteten Bedarfsermittlung einschließlich eines Zeitplans vorzulegen; stellt fest, dass für eine mögliche EU-Mission in der Demokratischen Republik Kongo ein besonderes EU-Mandat auf der Grundlage der UN-Charta erforderlich ist;

RE\607144DE.doc PE 371.618v01-00



3. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, den Mitgliedstaaten, der kongolesischen Übergangsregierung und dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zu übermitteln.

RE\607144DE.doc PE 371.618v01-00

